

Die Gebührensatzung für die Volkshochschule Weimar wurde vom Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 22.06.2005 beschlossen und bekanntgemacht im Amtsblatt vom 29.08.2005.

*Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 19 Abs. 1 sowie 20 Abs. 2 Ziffer 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2 und 10ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) – in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 09.04.2014 die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Volkshochschule Weimar beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung** in der Form der 1. Änderungssatzung:*

Gebührensatzung für die Volkshochschule Weimar
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.05.2014

§ 1 Allgemeines

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Weimar werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung. Die Anlage zu dieser Gebührensatzung ist Bestandteil der Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige,

1. der sich oder andere zur Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule anmeldet;
2. der an den Veranstaltungen der Volkshochschule tatsächlich teilnimmt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der positiven Bescheidung der Anmeldung.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig und sind bei der Anmeldung in voller Höhe zu entrichten. Bei länger dauernden Veranstaltungen ist die Vereinbarung von Ratenzahlungen möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 5 Ermäßigung von Gebühren

(1) Bedürftigen Personen kann auf Antrag die Veranstaltungsgebühr ermäßigt werden. Der

Antrag ist vor Beginn der Veranstaltung zu stellen. Nachträgliche Ermäßigungen können nicht gewährt werden.

(2) Ermäßigung der Veranstaltungsgebühr ist auf begründeten Antrag bei Veranstaltungen, deren Veranstaltungsgebühr über 25,00 EUR liegt, möglich. Der Eigenanteil beträgt mindestens 25,00 EUR.

(3) Als bedürftige Personen nach Abs. 1 gelten solche, die aufgrund der Höhe ihres Einkommens Wohngeld durch das Sozial- und Wohnungsamt der Stadt Weimar erhalten, von der Zahlung von Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ) befreit sind oder Arbeitslosengeld (ALG) II erhalten. Bei Vorlage des entsprechenden Bescheides/Nachweises werden 30 % der Veranstaltungsgebühr ermäßigt.

(4) In besonderen Härtefällen kann auch anderen als nach Abs. 3 genannten Personen ausnahmsweise die Gebühr um 30 % ermäßigt werden.

(5) Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind schriftlich zu stellen. Über diese Anträge entscheidet der Leiter der Volkshochschule.

(6) „Auf Antrag kann ein Frühbucherrabatt gewährt werden. Der Frühbucherrabatt wird bis einschließlich des letzten Montags vor Semesterbeginn gewährt. Der Rabatt beträgt 5 % der Kursgebühr. Er wird nicht für Vorträge sowie Materialkosten und Kursunterlagen gewährt und ist nicht mit sonstigen Ermäßigungen und Rabatten kombinierbar.“

§ 6 Erstattung der Gebühren

(1) Bei Nichtzustandekommen von Veranstaltungen werden die bereits gezahlten Gebühren erstattet.

(2) Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die von der Volkshochschule zu vertreten sind, nicht zu Ende geführt werden, so wird die Gebühr für die nicht durchgeführten Unterrichtsstunden erstattet.

(3) Bereits entrichtete Gebühren werden unter Einbehaltung einer Bearbeitungsgebühr erstattet, wenn die Anmeldung mindestens 11 Werktage vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen wird. Erfolgt die Rücknahme der Anmeldung in einem Zeitraum von 5 bis 10 Werktagen vor Kursbeginn werden 10 % der Gebühr, mindestens 4,00 EUR einbehalten.

(4) Bei der Rücknahme der Anmeldung von Kursen bis 4 Tage vor Kursbeginn oder der Abmeldung aus bereits angelaufenen Veranstaltungen können in besonders begründeten Ausnahmefällen (schwere, lang andauernde Erkrankung, Wohnortwechsel, berufliche Veränderung mit Terminauswirkungen) die Gebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

(5) Anträge auf Erstattung der Gebühren sind schriftlich zu stellen. Über diese Anträge entscheidet der Leiter der Volkshochschule.

(6) Bei Reiseveranstaltungen, zu deren Durchführung die Volkshochschule Dritte beauftragt, werden bei Rücktritt des Teilnehmers die der Volkshochschule durch diesen Rücktritt entstandenen Kosten sowie die in den Reisebedingungen des beauftragten Dritten enthaltenen Rücktrittskosten einbehalten.

§ 7 Umlagen für Materialverbrauch

Bei Veranstaltungen, in denen Materialien verbraucht werden, ist von den Teilnehmenden eine Umlage zu zahlen, die der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten entspricht. Die Umlage wird mit den Gebühren bei der Anmeldung eingezogen. In Ausnahmefällen kann die Umlage bei der Veranstaltungsleitung gezahlt werden.

8 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 09.04.2014 vorstehende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Volkshochschule Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 20.05.2014 (Az.: 240.1524.20-002/05-WE) gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG die vorzeitige Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Volkshochschule Weimar ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende 1. Änderungssatzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 27.05.2014

Stefan Wolf
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Gebührensatzung Volkshochschule: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 16/05 vom 29.08.2005, S. 2648

Änderungen:

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Fundstelle
1. Änderungssatzung	27.05.2014	<ul style="list-style-type: none">Erweiterung des § 5 um Absatz 6Neufassung der Anlage	Rathauskurier Nr. 12/2014 vom 07.06.2014, S. 7209

Anlage

Die Gebührensätze beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde von 45 min pro Person bei einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen.

Bei weniger als 8 Teilnehmenden wird entweder

- die Kursgebühr pro Teilnehmenden erhöht,
- oder
- die Unterrichtsstundenzahl bei gleicher Teilnehmergebühr reduziert,

so dass die Gesamtgebühren für diesen Kurs mindestens die Höhe der kalkulierten Gebühreneinnahmen erreichen.

- 1) Kurse im
 - 1.1 Fachbereich 1 – Politische Bildung / Pädagogik 0,00 € - 10,00 EUR
 - 1.2 Fachbereich 2 – Kulturelle Bildung 2,50 € - 10,00 EUR
 - 1.3 Fachbereich 3 – Gesundheitsbildung 2,50 € - 10,00 EUR
 - 1.4 Fachbereich 4 – Sprachen 2,50 € - 16,00 EUR
 - 1.5 Fachbereich 5 – Berufliche Bildung / EDV 2,50 € - 16,00 EUR
 - 1.6 Fachbereich 6 – Alphabetisierung / Grundbildung 1,00 € - 02,00 EUR
- 2) Studienfahrten/Exkursionen kostendeckend
- 3) Bearbeitungsgebühr bei Rücknahme der Anmeldung 4,00 EUR
- 4) Bearbeitungsgebühr bei Nichteinlösung der Einzugsermächtigung 4,00 EUR
- 5) Ausstellen von Teilnahmebescheinigungen (pro Bescheinigung) 4,00 EUR
- 6) Mahngebühr (pro Mahnung) 6,00 EUR